Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3030

Schriftlicher Bericht

des Außenhandelsausschusses (17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente und Zollaussetzungen 1965 — gewerbliche Waren)

— Drucksache IV/2935 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Löhr

Bei der Verordnung handelt es sich um zolltarifliche Maßnahmen, Festsetzung von Zollkontingenten und Zollaussetzungen, die die Bundesregierung aus wirtschaftlichen Gründen zu erlassen beabsichtigt; die Bundesrepublik ist auf die Einfuhr der in der Anlage zu § 1 aufgeführten Waren aus Drittländern und aus der EWG angewiesen.

Der Außenhandelsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28. Januar 1965 beraten. In einer eingehenden Aussprache beschloß er, eine neue Bestimmung aufzunehmen, durch die sichergestellt werden soll, daß die betreffenden Waren, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert wurden und nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind, in den Genuß der Zollbegünstigung kommen. Hierbei sollen die Warenmengen, für die die Zollbegünstigung in Anspruch genommen wird, auf das Zollkontingent angerechnet werden.

Ferner beschloß der Ausschuß, in der Anlage zu § 1 in der Nr. 8 Buchstabe c die Worte „bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes)" zu streichen. Durch diese Streichung soll klargestellt werden, daß Zollkontingentwaren der Tarifnr. 47.01, c, 2 auch im Zollveredlungsverkehr verarbeitet werden können.

Bonn, den 28. Januar 1965

Dr. Löhr
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

zu der Sechsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente und Zollaussetzungen 1965 — gewerbliche Waren) — Drucksache IV/2935 — die aus der nachstehenden Fassung ersichtlichen Änderungsvorschläge anzunehmen und der entsprechend neu gefaßten Sechsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente und Zollaussetzungen 1965 — gewerbliche Waren) zuzustimmen.

Bonn, den 28. Januar 1965

Der Außenhandelsausschuß

Burckardt	**Dr. Löhr**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente und Zollaussetzungen 1965 — gewerbliche Waren)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

(1) Die in den Nummern 1, 9 Buchstabe b und 12 Buchstabe c der Anlage zu § 1 festgesetzten Kontingents-Zollsätze werden auf Antrag auch für die dort bezeichneten Waren angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind.

(2) Die Warenmengen, für die nach Absatz 1 die Kontingents-Zollsätze angewendet worden sind, werden auf das jeweilige Zollkontingent angerechnet.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	In der Tarifnr. 28.20 (Aluminiumoxyd usw.) wird bis auf weiteres folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Aluminiumoxyd aus Abs. A, mit Ursprung in Ländern, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 35 000 t im Kalenderjahr, zum Verhütten auf Aluminium unter zollamtlicher Überwachung .... Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	frei	—	—	3	11	—
2	In der Tarifnr. 29.16 (Oxysäuren usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Kalziumtartrat des Abs. A - III - a, 2000 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	1,1	—	frei	5,4	4,4
3	In der Tarifnr. 29.44 (Antibiotika) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Erythromycin und seine Derivate, aus Abs. D - II, 800 kg vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	2,2	—	frei	5,4	4,4
4	In der Tarifnr. 30.01 (Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Rinderlebern in Formen des Abs. A - I, 40 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	—	2,4	—	frei	6	4,8

*) Diese nachrichtlichen Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
5	In der Tarifnr. 38.08 (Kolophonium usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:						
	Anmerkungen						
	1. Hydriertes Kolophonium aus Abs. C - I - b, 1500 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt ..	frei	1,2	—	3	10	8
	2. Kolophoniumderivate des Abs. C - II, 4000 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	—	1,2	—	frei	6	4,8
6	In der Tarifnr. 39.07 (Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06) wird in der Anmerkung 2 (Streifen aus regenerierter Zellulose usw.) in der Spalte 4 der allgemeine Außen-Zollsatz „13,6" ersetzt durch: „10".						

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7	In der Tarifnr. 45.02 (Würfel usw. aus Naturkork usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:								
	Anmerkungen								
	1. Waren des Absatzes A, 4 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	4,35	—	—	0,8	8,8	7,4	0,8
	2. Waren der Absätze B und C, 155 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	1,8	—	—	frei	7,2	5,8	frei

*) Diese nachrichtlichen Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
8	Die Tarifnr. 47.01 (Halbstoffe usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen".						
	b) Die bisherige Anmerkung (Halbstoffe in Rollen usw.) wird Anmerkung 1.						
	c) Folgende Anmerkung wird angefügt:						
	2. Sulfat- oder Natronzellstoff des Abs. B - I, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 620 000 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	frei	a) 3,6 b) 5,6	—
9	Die Tarifnr. 48.01 (Maschinenpapier usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Der Absatz E - II - f erhält bis auf weiteres folgende Fassung:						
	f - andere:						
	1 - Banknotenpapier mit Sicherungsmerkmalen für inländische Banknoten	frei	16,4	14,4	2,8	16,4	14,4
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	2 - andere	2,8	16,4	14,4	2,8	16,4	14,4
	b) Folgende Anmerkung wird angefügt:						
	3. Papier für Zeitungen und andere periodische Druckschriften, des Abs. A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 443 000 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, unter zollamtlicher Überwachung	—	frei	—	frei	4,2	3,4
10	In der Tarifnr. 50.04 (Seidengarne usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	Anmerkung						
	Garne ganz aus Seide, 60 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	2,1	—	frei	4,2	—

*) Diese nachrichtlichen Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
11	In der Tarifnr. 50.05 (Schappeseidengarne usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Garne ganz aus Schappeseide, 140 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	0,75	—	frei	3	—
12	Die Tarifnr. 54.03 (Leinengarne usw.) wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen". b) Die bisherige Anmerkung (Leinengarne, ungezwirnt usw.) wird Anmerkung 1. c) Folgende Anmerkung wird angefügt: 2. Leinengarne, ungezwirnt, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge von 30 000 m oder weniger je kg, 500 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen unter zollamtlicher Überwachung	—	—	3	0,6	7,2	6
13	In der Tarifnr. 73.02 (Ferrolegierungen) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Ferrosiliziummangan des Abs. D, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 38 000 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	frei	3,6	—
14	In der Tarifnr. 73.05 (Eisenpulver usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Eisenpulver und Stahlpulver des Abs. A - I, 8000 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	—	4	—	0,8	6,4	5,5

*) Diese nachrichtlichen Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.